Dornbirner

Rt 6583 de eas 1 f. Rhangeinilerius bom 10. Mag. 1897, 31. 38972; iber due e Stempelbefondlung der Beilaucn

Erfceint jeben Sonntag. jeden Sonntag. — Preis: ganzichrig fl.1'— (mit Postverjendung fl.1'60), einzelne Rummern 5 fr. — Ein fcal foften 5 fr. der Zeilenraum und find bis frateftens Freitag mittags fostenfrei ins Cemeindeamt zu bringen Einidaltungen

Mr. 18.

show well and a street and a second and a second

Sonntag, 2. Mai 1897.

28. Jahra.

Sommerschulanfana.

Un ber Coule in Martt beginnt ber Unterricht Montag ben 3. Mai.

An fammtlichen übrigen Bolts-Schulen ber biefigen Gemeinde bagegen beginnt ber Unterricht Montag ben 17. Mai. Dornbirn, am 25. April 1897.

Der Ortsichulrath.

Die Firma J. Ig. Rufd bier beabfichtiget gunachft bem bereits bestehenden Fabritsetabliffement in ber Schmeljhuiten ben Zubau eines neuen Gießereigebaubes an bas bereits beftehende Biegereigebaube, fowie ben Reubau eines Magazines, herzustellen. hierüber wird im Sinne des § 26 der Gem.-Ordnung auf Mittwoch, den 5. f. Mts., pormittags 9 Uhr commiffionelle Berbandlung an Ort und Stelle ausgeschrieben, ju welcher fammtliche Unrainer und Intereffenten mit bem Beifugen eingelaben werden, dass Einwendungen gegen die geplante Anlage, wenn nicht früher h. a. schriftlich, so spätestens bei der Beihandlung einzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlagen flatigegeben wird, insoferne fich nicht bon amtsmegen Bedenten bagegen ergeben.

Die Blane tonnen im Gemeindeamte Thur Rr. 9 mabrend ben Amtöftunden eingesehen werden.

Dornbirn, ben 26. April 1897.

994

Die Gemeindeborftebung.

Tabaftrafikanten.

Das hohe t. f. Finanzministerium hat mit bem Erlasse vom 8. Marz 1897, 31. 9897, die Weisung ergeben laffen, sammtlicen Tabaktrafitanten den Auftrag zu ertheilen, fic den Berschieß der Lose der XXXI. Staatslotterie für Wohlthätigteitszwede angelegen fein ju laffen und diefes Unternehmen befimoglichft ju forbern.

Es werden daber fammtliche Tabattrafitanten in Dornbirn aufgeforbert, die ihnen bon ber f. t. Lotto-Gefalls-Direction bon einem Lottoamte ober bon einer Lotto-Collectur eventuell gutommenden Staatswohlthatigteitslofe angunehmen und gu trachten, Diefelben verlaufen gu tonnen, Die Placate aber, welche ben Lofen beiliegen, entweder im Schaufenfter ober im Berfoleiflocale aufzuhängen.

Jene Tabaltrafifanten, welche die Annahme oder die Beforgung bes Berichleiges von ihnen gugefendeten Staatsmoblthatigfeitslofen verweigern, haben, laut ausbrüdlicher Betonung im obgenannten hoben Finang-Minifterial-Erlaffe, Die Ründigung der Trafit ju gewärtigen.

Dornbirn, am 29. April 1897.

R. f. Finangwache-Abtheilung.

Ueber freiwilliges Ansuchen des Gebhard Delg, Bader an der hatlerstraße Rr. 11, werden am tommenden Bonnerstag ben 6, d. Mts. bon bormitiags 9 Uhr angefangen im obgenannten Saufe berfchiebene Sauseinrichtungsgegenftande wie Raften, Betten, Stuble, Bagen, Schlitten und andere verfciedene Oetonomiegerathe, ein Mifthaufen und eine Ruh gegen fofortige Bargablung offentlich und freiwillig

Dornbirn, am 2. Mai 1897.

Die Gemeinbeborftehung.

Ueber freiwilliges Unfuchen ber Erben nach Rein Unna Maria, Bw., geb. Ulmer in der Rirchgaffe Bs.- Rr. 6 werden am tommenden Mittwoch ben 5. o. Dits. von nachmittags 2 Uhr angefangen im obgenannten hause verschiedene hausfahrniffe wie Betten, Comode, Reiderlaften, Bante Seffel und Ruchengeschirr 2c. 2c. gegen fofortige Bargablung offentlich und freiwillig berfteigert.

Dornbirn, am 30. April 1897.

1037

Die Gemeindeborftebung.

Bauordnung.

Muf Grund bes Gemeinbebeichluffes bom 24. Juni 1896 werben einige Borfchriften der Bauordnung jur Beachtung dringend in Erinnerung gebracht.

"Bor Ertheilung ber Baubewilligung oder im Falle eines bagegen rechtzeitig ergriffenen Recurfes bor Beftatigung ber Baubewilligung von Seite der zur Entscheidung des Recurses competenten Behörve, darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

Bon bem genehmigten Bauplane barf ohne Bewilligung nicht abgewichen werben.

§ 62.

Uebertretungen ber gegenwärtigen Bauordnung, welche das allgemeine Strafgeset berpont, find nach demfelben zu be-

§ 63.

Alle fonftigen Uebertretungen biefer Bauordnung find mit einer Gelbstrafe bon 5-100 fl. ober mit Arreft bon einem Tage bis ju 30 Tagen an bem Bauführer und bem Bauwerber, insoweit auch letterer Schulb tragt, ju beffrafen.

Die Strafe enthebt übrigens nicht bon ber Berpflichtung einen boridriftswidrigen Bau ju beseitigen und jede Abweichung bon ben Bauborichriften und ben fpeciellen Anordnungen gu beheben."

Dornbirn, am 2. Mai 1897.

Die Gemeinbeborftebung.